

Tit. 8.2.4 RdSchr. vom 07.09.2022

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Tit. 8 – Wegfall des Krankengeldes, Antrag auf Leistungen zur Teilhabe -> Tit. 8.2 – Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 07.09.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.2.4 RdSchr. vom 07.09.2022 – Fristsetzung und Aufforderung

(1) Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse nach § 51 Abs. 1 SGB V eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen haben. Stellen Versicherte den Antrag innerhalb der Frist nicht, entfällt nach § 51 Abs. 3 SGB V der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist. Wird der Antrag später gestellt, lebt der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der Antragstellung wieder auf. Die Frist beginnt hierbei mit dem Tag nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, wenn kein anderer Beginn festgesetzt wird.

Beispiel 175 - Fristsetzung § 51 SGB V

Versand der Aufforderung an den Versicherten	01.04. (Mo)
Zugang der Aufforderung (3 Tage Postweg)	04.04. (Do)
Beginn der 10-Wochen-Frist	05.04. (Fr)
Letzter Tag der 10-Wochen-Frist	13.06. (Do)

Beispiel 176 - Fristsetzung § 51 SGB V mit Wochenende

Versand der Aufforderung an den Versicherten	03.04. (Mi)
Zugang der Aufforderung (3 Tage Postweg)	06.04. (Sa)
Beginn der 10-Wochen-Frist	07.04. (So)
Letzter Tag der 10-Wochen-Frist	15.06. (Sa)

(2) Der Verwaltungsakt muss klar und unmissverständlich zur Antragstellung auffordern und eine Belehrung über die Rechtsfolgen des § 51 Abs. 3 Satz 1 SGB V enthalten. Neben der Information über die mögliche Einstellung des Krankengeldes muss der Versicherte auch über die Einschränkung seiner Dispositionsfreiheit informiert werden.

(3) Das BSG vertritt in den Urteilen vom 16.12.2014 - B 1 KR 31/13 R - und - B 1 KR 32/13 R - die Auffassung, dass der fruchtlose Ablauf der Frist zur Stellung eines Reha-Antrags lediglich den Anspruch auf Auszahlung von Krankengeld für den Zeitraum bis zur Nachholung des Reha-Antrags suspendiert, nicht aber das Stammrecht auf Krankengeld beseitigt. So vermöge es weiterhin den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten (vgl. § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), wenn und solange von Versicherten im Übrigen alle Voraussetzungen des Krankengeld-Anspruchs erfüllt seien. Das Fortbestehen des Stammrechts auf Krankengeld sei die Grundlage dafür, dass der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der Antragstellung wiederauflebt (§ 51 Abs. 3 S. 2 SGB V), wenn Versicherte den Reha-Antrag erst nach Ablauf der ihnen

gesetzten Frist stellen.

(4) Damit hat das BSG seine Rechtsauffassung zur früheren Regelung des § 183 Abs. 7 RVO revidiert, wonach die Krankenkassenmitgliedschaft - sofern sie nicht freiwillig aufrechterhalten wurde - endete, wenn der Anspruch auf Krankengeld aufgrund nicht fristgemäßer Antragsstellung entfiel.

(5) Bleibt der Grundanspruch auf Krankengeld auch bei fruchtlosem Ablauf der Frist zur Stellung eines Reha-Antrags erhalten und entfällt lediglich der Anspruch auf Auszahlung des Krankengeldes, so ist der Zeitraum der Suspendierung bis zur Nachholung des Antrags trotzdem auf die Leistungsdauer nach § 48 SGB V anzurechnen, weil grundsätzlich auch für diese Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld bestand.

Beispiel 177 - Fristsetzung § 51 SGB V mit verspäteter Antragstellung

Versand der Aufforderung an den Versicherten	01.04. (Mo)
Zugang der Aufforderung (3 Tage Postweg)	04.04. (Do)
Beginn der 10-Wochen-Frist	05.04. (Fr)
Letzter Tag der 10-Wochen-Frist	13.06. (Do)
Antragsstellung für Leistungen zur Reha	28.06. (Fr)
Arbeitsunfähigkeit wurde laufend attestiert und rechtzeitig nachgewiesen	

Ergebnis:

Der Krankengeldanspruch entfällt für die Dauer vom 14.06. - 27.06. Die Mitgliedschaft besteht dennoch für diese Zeit weiter fort.